

## **Mandantenrundschriften Einkommensteuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer**

Es lohnt sich nach wie vor bei Gehaltsvereinbarung alle steuerfreien Zuwendungen auszus schöpfen, da hierbei in der Regel nicht nur die Lohn- und die Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag eingespart werden kann, sondern auch sehr häufig eine Sozialversicherungspflicht (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) entfällt. Grundsätzlich steht dem Arbeitnehmer dennoch der Werbungskosten-Pauschbetrag von € 920,00 zu.

Bei einer Vielzahl von Zuwendungen ist für die Steuerfreiheit eine Voraussetzung, dass es sich um Gehaltserhöhungen oder um Neueinstellungen handelt, notwendig (§ 21c EStR 2000).

In diesem Zusammenhang möchten wir die wichtigsten Möglichkeiten, steuerfreie Zuschüsse zum Arbeitslohn zu zahlen, aufzuführen.

- Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Bahnkarte oder Jobticket

Nach § 3 Nr. 34 EStG können an Arbeitnehmer steuer- und in der Regel auch sozialversicherungsfreie Zuschüsse für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln gezahlt werden. Dabei gilt als Nachweis die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel benutzt und dafür einen bestimmten Betrag ausgibt. Eine solche Erklärung ist als Beleg dem Lohnkonto beizulegen.

Wenn der Fahrausweis eine zusätzliche Privatbenutzung erlaubt, so steht das der Steuerfreiheit nicht entgegen (§ 21 b LStR 2000). Auch die Kosten für eine Bahnkarte oder ein Jobticket können Arbeitnehmern, die Dienstreisen durchführen, steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Im Fall der Bahnkarte müssen dadurch die Kosten der Dienstreisen mindestens um den Preis der Bahnkarte sinken. Auch hier ist es unschädlich, wenn der Arbeitnehmer die Bahnkarte zusätzlich für private Reisen nutzt (OFD Hannover vom 16.11.1992).

- Zuschüsse für die Unterbringung von Kindern

Wenn der Arbeitgeber Zuschüsse für die Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen leistet, sind diese steuerfrei. Ebenfalls steuerfrei sind Zuschüsse an andere Mütter, die die Kinder gegen Entgelt betreuen (21 A LStR 2000).

- Parkplatzanmietung

Ebenfalls zu Annehmlichkeiten, die keinen Arbeitslohn darstellen, gehört die Überlassung von Parkmöglichkeiten an die Arbeitnehmer. Dieses ist mit Sicherheit insbesondere für Arbeitnehmer, die in Innenstädten arbeiten, von hohem Interesse. Dabei ist zu beachten, dass der Arbeitgeber den Garagenmietvertrag abschließen muss, da er nicht die Möglichkeit hat, eventuelle entstandene Parkkosten dem Arbeitnehmer steuerfrei zu ersetzen.

- Unterstützungsleistungen

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, bis zu € 500,00 im Jahr seinem Arbeitnehmer an Unterstützungen zu zahlen für Kosten, die aufgrund eines besonderen Notfalls entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Krankheits- oder ähnliche Kosten. Bei Betrieben bis zu vier Mitarbeitern sind keine weiteren Voraussetzungen dafür vonnöten.

- Zinsloses Darlehen bis zu € 2.500,-

Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer ein Darlehen zinslos bis zu € 2.500,00 überlassen. Ein solches zinsloses Darlehen stellt für den Arbeitnehmer ca. einen Wert von jährlich € 250,00 dar, was sinnvoller sein kann als eine geplante Gehaltserhöhung, damit dieser z. B. seinen Kontokorrentkredit tilgt oder in Sparverträge bzw. Bausparverträge Einzahlungen vornimmt.

- Außerdem können noch folgende Zuwendungen steuer- bzw. sozialversicherungsfrei gegeben werden:

- Heirats- und Geburtshilfen bis zu € 358,00;
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit;
- Kleinere Aufmerksamkeiten bis zu € 35,00 anlässlich eines Geburtstages;
- Fort- und Weiterbildungsleistungen;
- Pauschale Fehlgeldentschädigungen bis zu € 16,00 für Arbeitnehmer, die für eine Kasse verantwortlich sind;
- Fahrkostenerstattungen mit € 0,30 pro gefahrenen Kilometer, wenn der Arbeitnehmer für das Unternehmen mit seinem Privatfahrzeug unterwegs ist;

- Steuerfreie Vorteile aus dem Zuwendungen von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a EStG bis zu einem Gesamtbetrag von € 154,00 pro Jahr.

Sollten sich zu diesen Punkten noch weitere Fragen ergeben, möchten wir Sie bitten, sich mit unserem Büro in Verbindung zu setzen. Wir stehen Ihnen gerne jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung.